

# Antrag

## auf Ausstellung eines „Arzt-Notfall-Schildes“

gem. den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 46 Abs. 1  
Nr. 11 StVO (VwV-StVO)

Stand 12.08.2025

Hiermit beantrage ich

(Name)

(Fachrichtung)

(Praxisanschrift: Straße und Hausnummer)

(Praxisanschrift: Postleitzahl und Ort)

bei der Ärztekammer des Saarlandes die Ausgabe des Arzt-Notfall-Schildes.

Grund für die Beantragung:

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich, dieses Schild bei Wegfall des  
Beantragungsgrundes unverzüglich wieder zurückzugeben und einen  
etwaigen Verlust umgehend zu melden.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich zu der Erläuterung zu den  
Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur StVO § 46 Absatz 1 Nr. 11 sowie  
dem beiliegenden Merkblatt Kenntnis genommen habe.

(Datum)

(Unterschrift)

# Merkblatt

## zur Ausgabe des „Arzt-Notfall-Schildes“

Stand 12.08.2025

### 1. Allgemeines

Die Ärztekammer des Saarlandes stellt das so genannte Arzt-Notfall-Schild aus. Dieses Schild kann von Ärztinnen und Ärzten **ausschließlich** verwendet werden, wenn sie **zu einem Notfall** gerufen werden. Nur in diesem Fall dient das Schild zur Parkerleichterung.

Zu beachten ist, dass das Arzt-Notfall-Schild keine **Ausnahmegenehmigung** darstellt, die von bestimmten Vorschriften der Straßenverkehrsordnung freistellt. Gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 VwV-StVO befreit das Schild die Ärztin/den Arzt **nur für Noteinsätze** von den Vorschriften der Verkehrsordnung und bewirkt, dass die Ärztin/der Arzt ausnahmsweise nicht rechtswidrig handelt, wenn sie/er im Falle eines **rechtfertigenden Notstandes**, gem. § 16 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) nicht beachtet und deswegen ihren/seinen Wagen z.B. im Parkverbot abstellt.

Ganz generell ist zu bemerken, dass der **rechtfertigende Notstand auch ohne das Arzt-Notfall-Schild** Anwendung findet. Im Falle eines Bußgeldverfahrens haben Ärztinnen und Ärzte im Nachhinein immer die Möglichkeit nachzuweisen, warum sie ihr Fahrzeug z.B. im Parkverbot abstellen mussten. Das Arzt-Notfall-Schild dient den Ordnungsbehörden daher lediglich als Hinweis, dass eine Ärztin/ein Arzt nach ihrer/seiner Auffassung einen Notfalleinsatz hat. Bei einer missbräuchlichen Verwendung schützt das Schild dagegen nicht vor einem Bußgeldverfahren.

### 2. Rechtfertigender Notstand

Ein rechtfertigender Notstand gem. § 16 OWiG ist dann anzunehmen, wenn eine akute Gefahrenlage für das Leben oder für eine erhebliche weitere Gesundheitsverschlechterung bei Personen, die die Ärztin/der Arzt besucht, besteht. Die sich daraus ergebende Beeinträchtigung der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs darf dabei aber nicht im Einzelfall schwerer wiegen. Die Ärztin/der Arzt muss daher in jedem Einzelfall genau abwägen, ob die Verletzung der Straßenverkehrsvorschriften tatsächlich aufgrund des ärztlichen Notfalleinsatzes gerechtfertigt wäre. **Ein normaler Hausbesuch rechtfertigt daher grundsätzlich nicht die Verwendung des Arzt-Notfall-Schildes.**

### 3. Antragsberechtigte

Ärztinnen und Ärzte, die **häufig von der gesetzlichen Ausnahmeregelung Gebrauch machen müssen**, erhalten auf Antrag ein personengebundenes Arzt-Notfall-Schild von der Ärztekammer. Dies gilt insbesondere für Ärztinnen und Ärzte, die **nachweislich** am kassenärztlichen Bereitschaftsdienst teilnehmen.

### 4. Wo und wann wird das Notfallschild angebracht?

Nur im Fall des rechtfertigenden Notstandes ist das Arzt-Notfall-Schild gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.

### 5. Gibt es eine Parkerleichterung außerhalb von Notfalleinsätzen?

Wenn Sie zusätzlich eine Parkerleichterung außerhalb der Notfalleinsätze benötigen, dann können Sie diese Ausnahmeregelung unmittelbar bei der Straßenverkehrsbehörde gem. § 46 Abs. 1 StVO beantragen.

# Erläuterung

## **zur VwV StVO § 46 – Durchführungs-, Bußgeld- und Schlussvorschriften Verwaltungsvorschrift (VwV) zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO**

Stand 12.08.2025

1. Ärzte handeln bei einem „rechtfertigenden Notstand“ (§ 16 OWiG) nicht rechtswidrig, wenn sie die Vorschriften der StVO nicht beachten.
2. Ärzte, die häufig von dieser gesetzlichen Ausnahmeregelung Gebrauch machen müssen, erhalten von der zuständigen Landesärztekammer ein Schild mit der Aufschrift Arzt-Notfall, Name des Arztes, Landesärztekammer, das im Falle von 1. gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen ist." Die allgemeine Notstandsregelung für Ärzte in der VwV zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO in Anwendung des § 16 Ordnungswidrigkeitengesetz setzt vor allem voraus, dass eine "gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr für Leben, Leib ..." gegeben ist, deckt also nur echte Notfall-Einsätze des Arztes, die zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens für einen Verunglückten oder einen Patienten erforderlich sind.

Es ist zu beachten, dass das Schild selbst dem Arzt keine Rechte verleiht. Das Schild weist nur darauf hin, dass der Arzt nach seiner Auffassung im Rahmen der Vorschrift über den rechtfertigenden Notstand (§ 16 OWiG) handelt. Diese Vorschrift lautet, soweit sie die ärztliche Tätigkeit betrifft, wie folgt: "Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib ... eine Handlung begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschätzte Interesse das Beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Handlung ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden."

Die allgemeine Notstandsregelung des OWiG rechtfertigt daher das Abstellen eines Kraftfahrzeuges im Halt- oder Parkverbot nur, wenn eine akute Gefahrenlage gegeben ist, wenn zur Abwehr der Gefahr das Abstellen des Fahrzeuges gerade an dieser Stelle unerlässlich ist und wenn nicht die sich daraus ergebende Beeinträchtigung der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs im Einzelfall schwerer wiegt.

Die Inanspruchnahme der Notstandregel ist im Übrigen nicht abhängig vom Führen des "Arzt-Notfall-Schildes". Das Schild gibt jedoch der Polizei und anderen Verkehrsteilnehmern einen Hinweis. Ausgehend vom Abschnitt 11 der VwV zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO ist das Führen des Schildes also grundsätzlich mit dem Vorhandensein des Notstandes nach § 16 OWiG gekoppelt. Ärzte, die ohne Vorhandensein eines Notstandes gegen die Bestimmungen der StVO verstoßen, können unabhängig davon, ob das Schild angebracht ist oder nicht, mit Verwarn- oder Bußgeld belegt werden. Mit der Beseitigung des Notstandes fällt auch der in gewisser Hinsicht durch den § 16 OWiG gegebene Rechtsschutz weg.